Nr. 660. XVIII. Jahrgang. **Abend-Ausgabe.** Montag, 30. Dezember 1889.

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

Die Kretafrage nach authentischen griechischen Quellen.

Unser Römischer ✠-Korrespondent, der bekanntlich während seines Aufenthaltes in Athen Gelegenheit hatte, die Ansicht verschiedener griechischer Politiker über die Kretafrage zu hören, schreibt uns Folgendes:

„Nicht nur in amtlichen Römischen Kreisen zeigt man sich der neuerwähnten Kretafrage gegenüber besorgt; auch das politische Leben Griechenlands wird durch diese peinliche Angelegenheit in neuer, je überaus intensiver Weise beeinflußt. Eine Unterredung, die ich mit einem soeben aus Athen in Rom eingetroffenen hohen griechischen Beamten deutscher Abkunft, dem in der betreffenden Materie durchaus bewanderten Generalarzt der königl. griechischen Armee, Dr. O., hatte, gewährt mir die folgenden, theilweise in Deutschland ganz unbekannten, jedenfalls aber nicht voll gewürdigten Anhaltspunkte über die schwebende Frage; Anhaltspunkte, die um so mehr zu beachten sind, als der Gewährsmann Ihres Korrespondenten nicht nur in offizieller Beziehung, sondern auch als Gelehrter eine bedeutende Stellung einnimmt. Es besteht danach kein Zweifel, daß die griechische Opposition, die vorerst allerdings von Herrn Trikupis abgeschlagene Kreta-Interpellation von Neuem vor das Forum der Kammer zerren wird, und zwar unterstützt von der gewaltigen, fast unwiderstehlichen Pression, die die öffentliche Meinung in dieser Angelegenheit auf das Parlament ausübt. Kein einziger griechischer Politiker, nicht einmal Herr Trikupis selbst, steht in der That der durch den Amnestie-, in Wirklichkeit aber Repressiv-Firman des Sultans geschaffenen Situation in Kreta gleichgiltig gegenüber, und es dürfte der griechischen Regierung — falls die Pforte nicht ihre Politik betreffs der Insel sehr ernstlich modifizirt — nichts Anderes übrig bleiben, als (wie auch 1866/67) den in Griechenland selbst bestehenden irredentistischen Komitees gegenüber ein Auge zuzudrücken und einer scheinbar zwar geheimen, thatsächlich aber ganz offenen Unterstützung der Aufständigen durch griechische Patrioten unthätig mitanzusehen. Im Jahre 1866/67 gingen bekanntlich mit derselben stillschweigenden Billigung der Regierung Hunderte von griechischen Offizieren und Freiwilligen — die allerdings vorher ihren Abschied aus der Armee genommen — nach Kreta und organisirten dort den Aufstand in einer Weise, deren planmäßige Wiederholung im großen Maßstab den Türken sehr viel zu schaffen machen dürfte. Kein Zweifel, daß angesichts der großen Aufregung in Griechenland in demselben Augenblick, da die Regierung die Irredentisten (und jeder Grieche ist Irredentist) gewähren ließ, sich nicht wie 1866 Hunderte, sondern vielmehr Tausende von Griechen, darunter nicht wenige Offiziere, nach Kreta begeben und die Insurrektion von Neuem und in weit gefährlicherer Weise als bisher entfachen würden. Die geringe Distanz, z. B. von Santorin nach Kreta (eines zwölf Stunden Dampffahrt), würde natürlich ein solches dem griechischen Charakter ganz entsprechendes kühnes Unternehmen wesentlich begünstigen, wobei nicht zu vergessen ist, daß der Grieche im Guerillakriege ganz Außerordentliches zu leisten vermag.

Dem Kabinet Trikupis ist selbstverständlich angesichts der immer mehr anschwellenden Volksbewegung nicht ganz wohl zu Muthe, auch wenn es im Parlament die Mehrheit besitzt; eine Mehrheit, die aber — wie schon bekanntlich der allerdings pro domo redende Herr Delyannis Ihrem Korrespondenten seiner Zeit prophezeit hat — bei den bevorstehenden Wahlen nur allzu leicht ins Gegentheil umschlagen könnte. Der griechische Oppositionsschef setzte diesen Umschlag sogar als unbedingt sicher voraus! — In der öffentlichen Meinung macht man indessen — wie dies ja unschwer erklärbar — die griechische Regierung für die drakonischen Maßnahmen der Türkei verantwortlich, während man für die unruhigen Kretenser nur Worte begeisterten Lobes hat und mit keiner Silbe der von den Kretensern Herrn Trikupis wie ganz Griechenland konsequent bereiteten Verlegenheiten gedenkt. Der hellenische Chauvinismus hatte in seinen Hallunzinationen bekanntlich darauf gerechnet, daß der deutsche Kaiser seiner Schwester Kreta als Morgengabe mitbringen würde, und die dem Festtrubel folgende Enttäuschung hat nun nicht nur gegen Deutschland, sondern selbst gegen König Georg eine gewisse Verstimmung gezeitigt, die (zumal was den König betrifft) durchaus nicht zu rechtfertigen ist. Befleißigt sich doch der griechische König in der Erfüllung seiner Regentenpflichten stets einer strengen Gewissenhaftigkeit, und ist er doch mit König Umberto von Italien der konstitutionellste Monarch der Welt! Die hochgesteigerte Volkserregung dürfte aber schließlich auch die maßgebenden Kreise mit elementarer Gewalt zu der von uns oben geschilderten Haltung bestimmen, nämlich zur stillschweigenden Anerkennung eines Zustandes, der früher oder später zu höchst verhängnißvollen Verwickelungen für Griechenland und für ganz Europa führen könnte.

Ist die Aufforderung zur Arbeitseinstellung strafbar?

Ueber diese Frage schreibt man uns von juristischer Seite:

Die Entscheidung, welche das Reichsgericht in der vielbesprochenen Anklagesache gegen den Bergmann R. aus Eiberg unter Aufhebung des freisprechenden Urtheils des Landgerichts zu Essen erlassen hat, und die derselben zu Grunde gelegte Interpretation des § 110 des Strafgesetzbuchs ist von einer solchen Tragweite, daß es nicht überflüssig erscheint, der Sache vom juristischen Standpunkte aus etwas näher zu treten. Der Fall selbst ist aus früheren Berichten hinlänglich bekannt. Es handelt sich lediglich um die Auslegung des Gesetzes, speziell des citirten § 110, welcher lautet: „Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgiltige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft."

Bringt man diese Bestimmung mit dem Inhalte des Strafgesetzbuches und insbesondere mit den Vorschriften des „Ersten Theils" desselben in Zusammenhang, so giebt sich der § 110 als eine Erweiterung der für die intellektuelle Urheberschaft und Begünstigung von Verbrechen und Vergehen statuirten Bestrafung unmittelbar zu erkennen. In der Regel bleibt die Aufforderung zu einer strafbaren Handlung, wenn letztere nicht wirklich begangen wird, straflos; eine Ausnahme bildet der § 159 des Strafgesetzbuchs, der den bloßen Versuch, Jemanden zum Meineide zu verleiten, unter Strafe stellt, wenn auch das Verbrechen nicht verübt wird. Aehnlich verhält es sich mit dem § 110. Es soll eine Ausnahme geschaffen werden für den Fall, daß die erfolglos gebliebene an und für sich nicht strafbare Aufforderung zur Begehung einer Gesetzwidrigkeit in einer das Gemeinwohl gefährdenden Weise für öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Daß aber der Begriff des Ungehorsams gegen Gesetze und Verordnungen niemals auf die Verletzung von civilrechtlichen Vorschriften ausgedehnt werden kann, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel.

Die gegentheilige Auffassung verstößt schon gegen den hergebrachten Sprachgebrauch; wer eine Verbindlichkeit civilrechtlicher Natur unerfüllt läßt oder ihr zuwiderhandelt, wird schadensersatzpflichtig; es wäre aber sonderbar, ihn als einen Rebellen gegen das Gesetz zu bezeichnen. In dem Bereich eines Strafkodex gehören auch nicht die Folgen und Wirkungen der so verschiedener Auslegung fähigen Privatverträge, und wenn es im § 110 einfach heißt „Gesetze", so sind darunter nur Strafgesetze zu verstehen.

Jedes etwaige Bedenken in Betreff der Auslegung des § 110 muß durch den darauf folgenden § 111 gehoben werden: „Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat. Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte."

Der § 111 enthält im Wesentlichen nur eine nähere Präzisirung und Erläuterung des § 110, hebt die Bedeutung des in letzterem gebrauchten etwas vagen Ausdrucks „Gesetze" in der klarsten und unzweideutigsten Weise hervor und läßt erkennen, daß nur von „Strafgesetzen" die Rede ist. Die Handlung, zu deren Befolgung der Angeklagte in dem besprochenen Falle aufgefordert hat (Niederlegung der Arbeit ohne vorhergegangene Kündigung, also Kontraktbruch) fällt nicht unter das Strafgesetz, und es darf deshalb die öffentliche Aufforderung dazu nicht bestraft werden.

Man wird in vorstehender Auseinandersetzung schon um deswillen keine unberechtigte Kritik des reichsgerichtlichen Urtheils finden, weil in der Hauptsache noch nicht erkannt ist und eine nochmalige Verhandlung vor dem ersten Richter stattfinden wird.

* Die **kirchenpolitischen Anträge der baierischen Centrumspartei** werden — so schreibt man uns aus München — gleich nach den Ferien in der **Kammer der Reichsräthe** zur Durchberathung gelangen und dort das Schicksal finden, das in der Landtagsrede des Staatsministers von Lutz verkündet worden. Vor allem ist der Antrag, welcher die Aufhebung des placetum regium betrifft, ganz aussichtslos. — Das Referat des ultramontanen Abgeordneten Daller über den **Kultusetat** ist nunmehr gedruckt herausgekommen. Es verweigert dem Kultus-Minister schlechtweg Alles, was er für die gedeihliche Entwickelung von Kunst und Wissenschaft als nothwendig erachtet. Sämmtliche Forderungen für neue Professuren an den Universitäten München, Erlangen, Würzburg, sowie an der technischen Hochschule und Kunstakademie zu München werden abgelehnt; abgewiesen werden die Postulate für die Errichtung pharmakologischer, physikalischer, chemischer, botanischer Institute und Turnhallen, für den Neubau eines Kollegienhauses in Würzburg, für die Ergänzung der Erlanger Universitäts-Bibliothek, für die bessere Stellung der Schuldirektoren und für die Anschaffung eines neuen Meridiankreises sowie für eine Heizungsanlage in der alten Pinakothek. Der Akademie der Wissenschaften wird die Anstellung eines Sekretärs, den baierischen Sammlungen für den Ankauf von Kunstwerken die ganze verlangte Summe von 100,000 Mark verweigert. Der Ausbau der neuen Akademie der Künste wird verhindert; für eine Restaurirung am Hoftheater werden die nöthigen 82,000 Mark abgestrichen u. s. w. Ueber diese Behandlung der höchsten Landesinteressen herrscht allgemeine Erbitterung, zumal die ultramontane Presse verkündet, daß die Partei wie ein Mann für die Dallerschen Anträge stimmen und sie durchbringen werde. So rächen sich unsere Römlinge.

* In juristischen Kreisen macht sich eine entschiedene Strömung zu Gunsten der Abhaltung einer Versammlung des **Deutschen Juristentags** im Jahre 1890 geltend, indem namentlich auch auf die Wichtigkeit des Beginns der ersten fünfjährigen Legislaturperiode des Reichstags in diesem Jahre hingewiesen wird. Gerade durch ein Tagen vor dem Zusammentritt oder bei Beginn der Thätigkeit des neuen Reichstags würde der Juristentag vielleicht einen wichtigen Einfluß auf dessen Entschließungen in vielen wichtigen Rechtsgebieten, so namentlich auch in der wieder vor den Juristentag zu bringenden Frage der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern gewinnen. — Der ständige Ausschuß des Deutschen Juristentags tritt am Freitag Abend zu einer Sitzung zusammen, um zunächst über die Frage der Einberufung einer Versammlung im Jahre 1890 zu berathen. Ein endgiltiger Beschluß wurde darüber noch nicht gefaßt, vielmehr beschlossen, noch die auswärtigen Mitglieder des Ausschusses zu einer bezüglichen Aeußerung zu veranlassen. Dagegen einigte man sich dahin, daß in jedem Falle schon im

✠ Die Verwundungen durch die neuen Schußwaffen.

Die fortwährenden Vervollkommnungen der Feuerwaffen und die gegen früher so sehr gesteigerte Geschoßwirkung, über die besonders in den letzten zwei Jahren so Vieles in der Presse verlautbart ist, haben im Großen und Ganzen ein Gefühl des Entsetzens vor einem etwaigen Kriege erzeugt, weil die Laienwelt glaubt, die Menschen würden sich nun gegenseitig förmlich vernichten und verstümmeln. Der Laie bildet sich an der Hand des Geschriebenen gar leicht ein übertriebenes oder unrichtiges Urtheil über das Wesen der Dinge, und es kann dann eine schädliche Unruhe um sich greifen. Er spricht einfach von dem durch Zahlen Gegebenen: von der Schußgeschwindigkeit, der Schußweite, der Rasanz, der Durchschlagskraft u. s. w., und er folgert naturgemäß daraus, daß die nächsten Kriege blutigere und die Verwundungen gefährlichere würden. Wäre das der Fall, so ergäbe sich die große Besorgniß vor einem Kriege schon allein aus diesem einen Gesichtspunkt. Nun ist es aber in den Kreisen, welche sich näher mit der Wirkung der heutigen Kleinkaliber-Gewehre befaßt haben, kein Geheimniß mehr, daß diese Waffen, Alles in Allem betrachtet, gerade einen großen Fortschritt in humanitärer Beziehung bilden, weil ihre Verwundungen in vieler Hinsicht weit ungefährlicher sind als die durch die früheren Schußwaffen mit größeren Kalibern erzeugten.

Im Jahre 1870 besaßen sowohl die Deutschen wie die Franzosen gar keine oder nur geringe Kenntnisse über den Wandel, welchen der Chassepotschuß in der Verwundung erzeugt hatte. Der Chassepotschuß aber bedeutete unter den damaligen Verhältnissen einen solchen Wandel aus einer Kleinkaliberwaffe im Vergleich zu den sonst geführten Schußwaffen. Man sprach eigentlich nur von den technischen und taktischen Erscheinungen dieser damals neuen Schußwaffe, dagegen kam Niemand darauf, zu betrachten, wie die Verwundung durch einen Chassepotschuß sich gestalten würde. So konnte es eigentlich nicht verwundern, daß mancherlei Verwundungserscheinungen im höchsten Grade überraschten: einmal heilten scheinbar gefährliche Knochenschüsse leicht und gänzlich, das andere Mal stand man vor so schweren Zerstörungen, daß man sich diese gar nicht zu erklären vermochte, und selbst bedeutende Physiologen zu der Annahme gelangten, die Franzosen führten völkerrechtswidrige Sprenggeschosse bei ihren Gewehren, welche durch Explosion im menschlichen Körper diese furchtbaren Zerstörungen der Körpertheile zur Folge hätten. Wir selbst sind in Blois Zeuge von solchen Annahmen gewesen, zu denen besonders Verwundungen und tödliche Schüsse, die bei Monnaie unsere 9. Ulanen bei ihrer merkwürdigen Attacke erlitten halten, Veranlassung gaben. Es entstand damals, da das von medizinischer Seite als ein Dogma geäußert wurde, eine große Erbitterung unter den Truppen, und es war von diesem Standpunkte aus ein Segen, daß bald darauf der Waffenstillstand eintrat. Die an verschiedenen Punkten des Kriegstheaters „festgestellten" derartigen Erscheinungen wurden die Ursache zu erbitterten Anklagen gegen die Franzosen und sogar zu diplomatischen Verhandlungen. Die Franzosen fühlten sich ungerecht beschuldigt und hielten ihrerseits mit Antworten nicht zurück. So blieb diese empfindliche Sache über ein Jahrzehnt in der Schwebe, bis die Wissenschaft sich der Untersuchung der Verwundungen durch die kleinen Kaliber bemächtigte, und die obigen Erscheinungen ihre sichere und einfache Erklärung fanden. Hätte sich die Wissenschaft vor 1870 mit diesen Dingen befaßt, so wäre es zu solchen unliebsamen Auseinandersetzungen nicht gekommen, und die Aerzte hätten keinen „unerklärlichen" Erscheinungen gegenübergestanden.

Zu Anfang der achtziger Jahre begann man zuerst schüchterne und ziemlich systemlose Untersuchungen über die Wirkung der Kleinkaliber-Geschosse auf Thiere und später auf menschliche Leichen. Die Versuche erfolgten zuerst in Deutschland und haben seit 1886 zu ziemlich übereinstimmenden Ergebnissen und sogar Erklärungen derselben in Frankreich und Deutschland geführt. In Deutschland war es z. B. v. Beck, der 1885 über die Wirkung moderner Gewehr-Projektile berichtete. Nachdem das Lebel-Gewehr in Frankreich eingeführt, folgten die Franzosen Chauvel, Nimier, Breton und Pesme im Oktober 1888, und nun liegt unter dem Titel: „Die Geschoßwirkung der neuen Kleinkaliber-Gewehre von Dr. Paul Bruns, Professor der Chirurgie und Vorstand der chirurgischen Klinik in Tübingen," ein Werk über diesen Gegenstand vor, welchem wir hier folgen, und das nach allen Richtungen epochemachend genannt werden muß. Bruns hat mit Kleinkalibergewehren, System Mauser, bei Gelegenheit der militärärztlichen Operationskurse seit einer Reihe von Jahren Schießversuche auf Leichen vornehmen lassen, um den Militärärzten Gelegenheit zur Untersuchung der verschiedenen Arten von Schußverletzungen zu geben, und diese Schießversuche, unterstützt durch zahlreiche deutliche und hübsche Abbildungen, näher beschrieben und jetzt veröffentlicht. Die Verbreitung einzelner dieser Resultate möchte um so gerechtfertigter sein, als in unserem Lande der allgemeinen Wehrpflicht auch die weitesten Kreise von Interesse an allen Fragen erfüllt sind, welche das Wohl und Wehe der Krieger betreffen. Es findet übrigens in den Darlegungen von Bruns jeder gebildete Mann sein Theil, so daß sie auch dem Laien empfohlen werden können. Derselbe schildert nach den Ausführungen über die Entwickelung und den technischen Standpunkt der Kleinkaliberfrage die Versuche über die Durchschlagskraft der Geschosse, über die Erzielung der Geschosse, über die Sprengkraft der Geschosse und dann ihre Wirkung auf den menschlichen Körper. Aus dieser Reihenfolge ergiebt sich, daß die ersten Kapitel gewissermaßen sichtendes Beweismaterial für das letzte enthalten, daß also alle im Zusammenhange stehen und so gelesen werden müssen.

Man kann heute annehmen, daß die militärischen Erfindungen beim kleinsten Kaliber angelangt sind, und darf folgerichtig die von Bruns gewonnenen Resultate vorläufig als abschließende betrachten. Das kleinste Kaliber (etwa 8 Millimeter) ging Hand in Hand mit dem schwachrauchenden Pulver und der Erfindung neuer Projektile, der sogenannten Mantelgeschosse (neuer Kern: Hartblei; Mantel: Kupfer, Nickel oder Stahl). Diese drei Umstände zusammen müssen bei der Beurtheilung des Kleinkalibergewehrs und der Wirkung seines Geschosses auf den menschlichen Körper immer im Auge gehalten werden, nämlich bei seiner Durchschlagskraft. Es mag hier bemerkt werden, daß die Erfindung des schwachrauchenden Pulvers, was nicht überall bekannt sein möchte, eigentlich eine zufälligeist. Man suchte nur eine größere Durchschlagskraft, nicht die Rauchbeseitigung. Die Komposition der Stoffe für die größere Durchschlagskraft führte zufällig die Abnahme der Rauchentwickelung herbei, und nun erst begannen die Ingenieure die relative Beseitigung des Rauches und größere Durchschlagskraft als gemeinsames Ziel für das Kleinkalibergewehr anzustreben.

Die Durchschlagskraft der Geschosse der Kleinkalibergewehre ist denn auch eine phänomenale. Sie dringen auf jede Entfernung für wirksames Gewehrfeuer durch den menschlichen